

lung sein. Es ist dies aber nicht der Fall, denn wer sonst feig sich sobald als möglich der Gefahr zu entziehen suchen würde, muß doch vermöge seiner Verhältnisse der Sitte des Duells sich unterwerfen, er muß, um nicht die Verachtung seiner Standesgenossen sich zuzuziehen und seine Stellung aufzugeben, dem Gegner, den er unter andern Umständen fliehen würde, wäre es auch mit blassem Gesicht und zitternden Knien, sich zum Kampf entgegenstellen. Bei gesundem Verstande kann er nicht anders; für einen Beweis von ehrenhafter Tapferkeit läßt sich dies jedoch nicht halten. Diejenigen aber, welche sich aus den in dem Zusatzartikel angegebenen Gründen duelliren, thun, wie schon gedacht, dies nicht aus Ehrgefühl; es möchte dies auf keine Weise zu behaupten sein, sie haben daher auf schonende Rücksicht keinen Anspruch.

Stellvertretender Abg. v. Friesen: Wiewohl ich den verehrten Abgeordneten nicht vollständig verstanden habe, muß ich mir doch erlauben, besonders auf zwei seiner Bemerkungen einige Worte zu erwiedern. Er sagte unter andern, wenigstens habe ich so verstanden, ich hätte gemeint, daß nur Demjenigen Ehre beizumessen sei, der sie zu rächen wisse. Das ist durchaus meine Meinung nicht gewesen und kann wohl nimmermehr von mir behauptet werden. Doch müßte ich, um mich deutlicher zu erklären, zu weit in das Thema von Duellen überhaupt und den damit zusammenhängenden Begriffen eingehen; ich will mich daher nur im Allgemeinen vor dem Vorwurfe, der mir aus einer solchen Äußerung gemacht werden könnte, dadurch salviren, daß ich versichere, sie nicht so gethan zu haben, wie sie vom verehrten Redner genommen worden ist. Ferner sagte er, daß jeder Unterthan seine Ehre dem Gesetze zu unterwerfen habe. Ich kann im Allgemeinen mich mit diesem Grundsatz nicht einverstanden erklären. Ich argumentire vielmehr so: Das Gesetz soll dafür sorgen, daß die Ehre der Unterthanen bewahrt werde, dann kann der Unterthan seiner Ehre unbeschadet demselben sich unbedingt unterwerfen. Das ist der Zweck und der Sinn aller Staatsverfassungen. Aber durch die vorgeschlagene Einrichtung wird die Ehre der Unterthanen nicht bewahrt, und deshalb mußte ich dagegen sprechen, denn dafür sind wir hier, um uns gegen Bestimmungen auszusprechen, die dem Wohle des Staats oder der Ehre der Unterthanen entgegen laufen könnten. Wenn ein Vergehen, wie ein Duell — ich gebe zu, daß es ein Vergehen ist, wiewohl durch edle Beweggründe veranlaßt — mit einer entehrenden Strafe belegt würde, dann sehe ich nicht ein, wie der Grundsatz des verehrten Abgeordneten, die Ehre müsse sich dem Gesetze unterwerfen, mit dem Wohle des Staates in Einklang gebracht werden sollte. Keine Staatsverfassung oder Regierung wird es wollen, daß durch die Gesetzgebung das Ehrgefühl der Unterthanen unterdrückt, ihre innere Ehre angegriffen werden solle. Vielmehr hoben alle Staatsverfassungen darauf hingearbeitet, daß dieses Gefühl gehoben werde; und es stände schlimm um einen Staat, wenn dieses Prinzip von der Gesetzgebung erschüttert werden sollte. Bei dem Allen ist es nicht zu verwundern, daß mit der Gesetzgebung und Regierung die Ehre des Einzelnen in Conflict kommen könne. Gehen Sie in die Geschichte

zurück, meine Herren, und sie werden unzählige Beispiele dafür finden. Es ist nicht selten geschehen, daß Unterthanen der grausamsten und herrschsüchtigsten Regenten gegen diese deutlich ausgesprochen haben: „Ich bin Dir zwar mit Allem, was mir hier gehört, unterworfen, die Ehre aber gehört mein, und diese kann mir weder durch Gesetz noch durch Willkühr genommen werden.“ So wird es schon im Allgemeinen bewiesen, daß der Grundsatz, die Ehre müsse sich dem Gesetze unterwerfen, nicht absolut durchzuführen ist. Am wenigsten aber wird er durch solche Bestimmungen, als der gegenwärtige Zusatzartikel enthält, durchgeführt werden können. Ich habe deutlich genug ausgesprochen, wie Krakeler auch mir im höchsten Grade verächtlich sind. Wenn aber schon die Meinung der Allgemeinheit sie brandmarkt, so bedarf es nicht der Gesetzgebung mehr, um sie unschädlich zu machen. Kein Vernünftiger wird sich mit ihnen einlassen, weil er fühlt, daß seine Ehre durch solche nicht verletzt werden könne. So sind es also nur Unvernünftige und Schwache, denen sie fürchterlich sein können. Diese aber allerwege in Schutz zu nehmen, liegt außer den Grenzen der Verfassung und Regierung. Ueberhaupt sehe ich nicht ab, wie eine so ausgedehnte Bevormundung aller einzelnen Staatsangehörigen auszuführen sei; denn müßte die Staatsregierung jeden Schwächling vor Unbilden besonders bewahren, so würde die Noth und Arbeit derselben nicht aufhören.

Staatsminister v. Könnert: Die Grundidee, woraus die Sitte des Zweikampfs entstanden und sich erhalten, beruht auf dem Ehrgefühl. Es hat daher auch die Staatsregierung bei Bestrafung des Duells eine entehrende Strafe nicht vorschlagen wollen. Es ist auch die Deputation, so wie in ihrer zeitherigen Abstimmung die verehrte Kammer damit einverstanden gewesen, daß im Allgemeinen auf ein Duell keine entehrende, sondern nur Gefängnißstrafe angedroht werden soll. Nur hat die Deputation in Ansehung der sogenannten Kaufbolde eine Ausnahme vorgeschlagen, welche mit Arbeitshaus oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen. Ohne den Kaufbolden das Wort reden zu wollen, muß sich doch das Ministerium gegen eine entehrende Strafe erklären wegen der Schwierigkeit des Begriffs, was eigentlich ein Kaufbold sei. Der Referent hat einen Fall erwähnt von sogenannten Glückrittern, die in den Bädern und größern Städten herumreisen, um durch Bedrohung mit Duell Geld zu erpressen. Dieser Fall braucht nicht durch diesen Artikel getroffen zu werden, es würde dies offenbar eine Erpressung sein und kann in jedem Falle mit Zuchthausstrafe belegt werden. Ja, ich sehe nicht ein, warum ein solcher Verbrecher nicht gleich das erste Mal mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe belegt werden sollte. Es giebt aber noch eine andere Klasse Kaufbolde, das sind Diejenigen, welche am Duell eine gewisse Freude haben. Kommen nun solche Gleichgesinnte zusammen, so findet sich bald Veranlassung zu einem Zweikampfe. Diese Klasse auch nur bei dem dritten Falle mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe belegen zu wollen, halte ich für zu hart. Es ist zwar eine verwerfliche, allein keine niedrige Gesinnung. Der Zweikampf beruht auf Uebereinkunft. Denkt man sich nun noch die jungen Leute, so würde sie die vorgeschla-